



**Interne
Weiterbildungsverordnung**

vom Senat am 01. Januar 2024 genehmigt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen, Zulassungsvoraussetzungen und Qualitätsstandards für gesetzlich geschützte Weiterbildungen. Sie gilt für alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die gesetzlich geschützte Weiterbildungsabschlüsse anbieten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Gesetzlich geschützte Weiterbildung:** Eine Weiterbildung, deren Abschlussbezeichnung durch Bundes- oder Landesrecht geschützt ist.
 2. **Weiterbildungseinrichtung:** Eine Institution, die gesetzlich geschützte Weiterbildungen anbietet.
 3. **Teilnehmer:in:** Eine Person, die an einer gesetzlich geschützten Weiterbildung teilnimmt.
-

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Weiterbildungseinrichtungen

- (1) Weiterbildungseinrichtungen bedürfen einer staatlichen Anerkennung, um gesetzlich geschützte Weiterbildungen anzubieten.
- (2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Nachweis einer qualifizierten Lehr- und Leitungskompetenz,
 - b) Vorlage eines detaillierten Curriculums, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
 - c) Sicherstellung einer angemessenen räumlichen und technischen Ausstattung,
 - d) Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
-

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Teilnehmer:innen

- (1) Teilnehmer:innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) einen anerkannten Berufsabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation,
 - b) eine mindestens einjährige Berufserfahrung im relevanten Bereich,
 - c) ausreichende Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.
-

§ 5 Qualitätsstandards

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen sind verpflichtet, folgende Qualitätsstandards einzuhalten:
- a) Einsatz von qualifiziertem Lehrpersonal mit nachgewiesener fachlicher und pädagogischer Kompetenz,
 - b) regelmäßige Aktualisierung der Lehrinhalte,
 - c) Durchführung von Evaluierungen durch die Teilnehmer:innen,
 - d) Transparenz über Ziele, Inhalte und Abschlussbedingungen der Weiterbildung.
- (2) Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird durch die zuständige Behörde überprüft.

§ 6 Prüfungen und Abschlüsse

- (1) Die Prüfungen müssen den Anforderungen des jeweiligen gesetzlich geschützten Abschlusses entsprechen.
- (2) Die Prüfungen werden von einer unabhängigen Prüfungskommission abgenommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zur Führung der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung.

§ 7 Datenschutz und Dokumentation

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen sind verpflichtet, personenbezogene Daten der Teilnehmer:innen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu schützen.
- (2) Die Dokumentation der Teilnahme, Prüfungsergebnisse und Abschlüsse ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme an gesetzlich geschützten Weiterbildungen müssen angemessen und transparent sein.
- (2) Die zuständige Behörde kann Höchstgebühren festlegen.

§ 9 Überwachung und Sanktionen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch die zuständige Behörde überwacht.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Verordnung können folgende Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße bis zu 50.000 Euro,
 - c) Widerruf der Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.